

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

25. Ausgabe vom 20. Juni 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.06.2012
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ 44. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Dampfschiffstraße, Nepomukweg und Georgenbach, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8158 für das Gebiet zwischen Lindenweg, Dinardstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße und Almeidaweg, Gemarkung Starnberg; Zusammenfassung der Verfahren zur 1. und 2. Änderung sowie erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach-Kugelfeld“ der Gemeinde Berg, 1. Änderung
- ▼ Öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Mörlbach-Kugelfeld“ der Gemeinde Berg
- ▼ Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStRG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG der Gemeinde Gilching für das Vorhaben BAB A 96 Lindau–München Sechststreifiger Ausbau von Anschlussstelle Oberpfaffenhofen bis Anschlussstelle Germering Süd, Strecken-km 152,5 bis Strecken-km161,4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt - Kreisbauamt - nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148 456) Zimmer 269** eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

gemäß § 13 a BauGB, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.05.2012 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom **28.06.2012 bis einschließlich 31.07.2012 bei der Stadt Starnberg - Stadtbauamt, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Für das Bebauungsplanverfahren war bereits eine öffentliche Auslegung erfolgt. Diese ist jedoch zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat und von der entsprechenden Bekanntmachung nicht die notwendige Anstoßwirkung ausging. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 14.06.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Umgriff Bebauungsplan Nr. 8158

STA
Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

MIFAZ

www.mifaz.de/STA

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 44. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Dampfschiffstraße, Nepomukweg und Georgenbach, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 31.05.2012, Aktenzeichen: 400V-81-15g, die vom Stadtrat am 27.02.2012 festgestellte 44. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der **allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

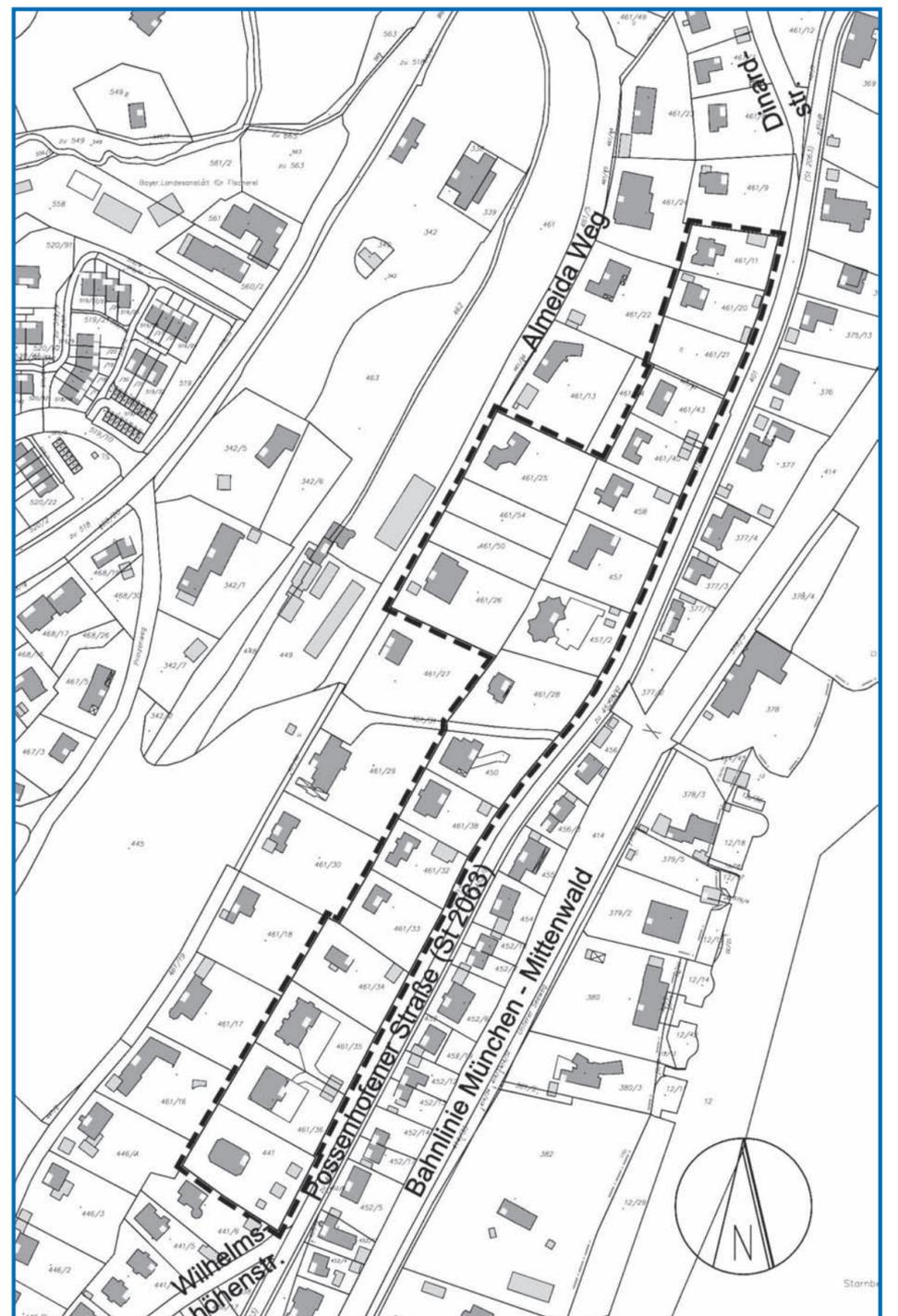
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 13.06.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8158 für das Gebiet zwischen Lindenweg, Dinardstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße und Almeidaweg, Gemarkung Starnberg; Zusammenfassung der Verfahren zur 1. und 2. Änderung sowie erneute öffentliche Auslegung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2011 die Zusammenlegung der Verfahren der 1. und 2. Änderung sowie die Weiterführung der Bauleitplanung als 1. Änderung beschlossen. Der dadurch bedingte neue Geltungsbereich kann dem nebenstehenden Lageplan entnommen werden. Die Bebauungsplanänderung erfolgt unverändert im beschleunigten Verfahren



◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.06.2012

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Diens- tag, 26.06.2012 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der neuen Geschäftsbereichs-, Fachbereichs- und Teamleiterin
2. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 27. März 2012
3. Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport
4. Kommunalen Jugendhilfeplan
5. Zuschussanträge
 - 5.1. Zuschussantrag des Kinderschutzbundes, Kreisverband Starnberg für das Jahr 2012
 - 5.2. Zuschussantrag des Evangelischen Arbeitskreises zur Betreuung Kinder ausländischer Arbeitnehmer e. V.; Kalenderjahr 2012
 - 5.3. Zuschuss für den Kreisjugendring Starnberg für das Kalenderjahr 2012
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 08.06.2012 eine Baugenehmigung für die Errichtung von vier Fertigteilgaragen auf dem Grundstück Fl. Nr. 310/3 der Gemarkung Herrsching, Lessingstraße 4, 82211 Herrsching, erteilt. Öffentlich rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Bauvorhaben nicht verletzt.

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach-Kuglfeld“, 1. Änderung

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderungen des Flächennutzungsplans und über Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg. Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach-Kuglfeld“, 1. Änderung, beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach-Kuglfeld“, 1. Änderung, mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach-Kuglfeld“, 1. Änderung, ist in dem untenstehenden Übersichtsplan dargestellt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu

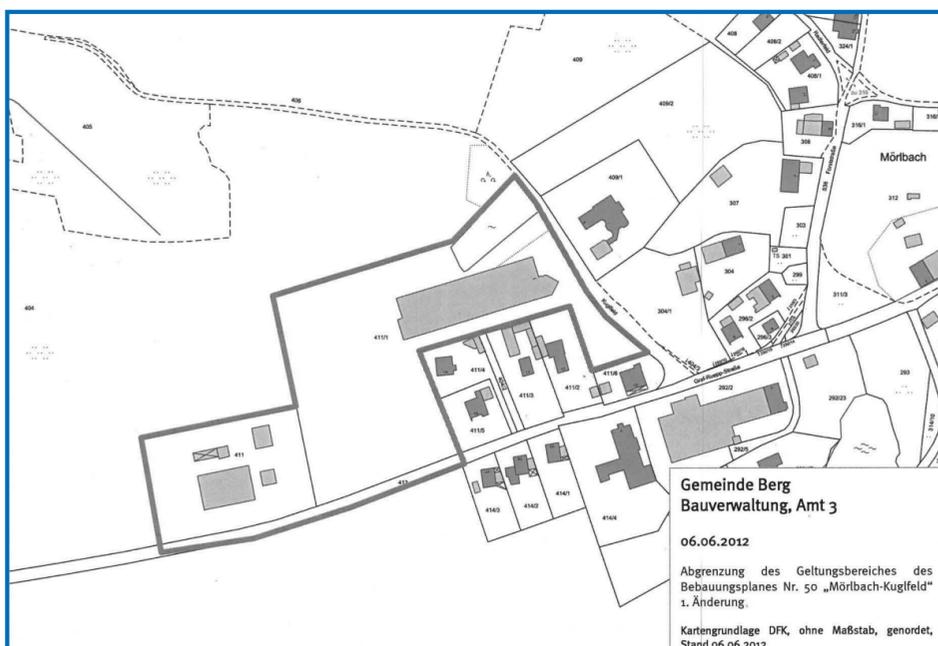
- naturschutzrechtlichen Belangen,
- immissionsschutzrechtlichen Belangen sowie
- wasserrechtlichen Belangen

vor. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach-Kuglfeld“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **18. Juni bis einschließlich 17. Juli 2012 in der Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung (EG), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden** zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Zusätzlich können während der öffentlichen Auslegung bereits vorhandene umweltbezogene Informationen eingesehen werden:

- Gutachten zu Bauansuchen im Bereich von wild abfließendem Wasser
- Gutachten zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Schallgutachten
- Baugrunderkundung/Baugrundgutachten
- Gutachten bezüglich Ausbau und Umweltgestaltung Teich (Kurzbewertung Fauna)

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung, Ratsgasse 1, 82335 Berg** vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gel-

Umgriff Bebauungsplan Nr. 50 „Mörlbach Kuglfeld“



tend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, den 06.06.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Mörlbach-Kuglfeld“

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderungen des Flächennutzungsplans und über Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg. Der Gemeinderat von Berg hat den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes von Berg für den Bereich „Mörlbach-Kuglfeld“ in seiner Sitzung am 22.05.2012 beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes von Berg für den Bereich „Mörlbach-Kuglfeld“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes von Berg für den Bereich „Mörlbach-Kuglfeld“ ist in dem nebenstehenden Übersichtsplan dargestellt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt.

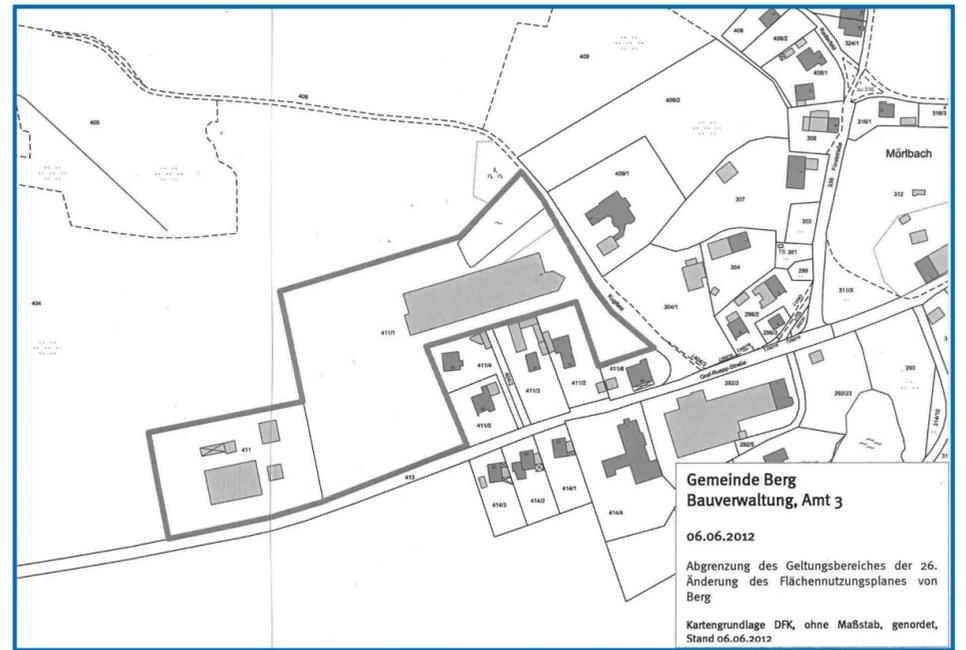
Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu

- naturschutzrechtlichen und
- immissionsschutzrechtlichen Belangen

vor.

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes von Berg für den Bereich „Mörlbach-Kuglfeld“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die **Dauer eines Monats in der Zeit vom 18. Juni bis einschließlich 17. Juli 2012 in der Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung (EG), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden** zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Zusätzlich können während der öffentlichen Auslegung bereits vorhandene umweltbezogene Informationen eingesehen werden:



Umgriff Flächennutzungsplan „Mörlbach-Kuglfeld“

- Gutachten zu Bauansuchen im Bereich von wild abfließendem Wasser
- Gutachten zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Schallgutachten
- Baugrunderkundung/Baugrundgutachten
- Gutachten bezüglich Ausbau und Umweltgestaltung Teich (Kurzbewertung Fauna)

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung, Ratsgasse 1, 82335 Berg** vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, den 06.06.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben BAB A 96 Lindau-München; Sechsstreifiger Ausbau von Anschlussstelle Oberpaffenhofen bis Anschlussstelle Germering Süd, Strecken-km 152,5 bis Strecken-km 161,4

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Autobahndirektion Südbayern. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Gilching, Gemarkung Germering, Gemarkung Argelsried, in der Stadt Germering, Gemarkung Unterpaffenhofen und in der Gemeinde Krailling, Gemarkung Krailling und Frohloh beansprucht. Der Plan vom 31.05.2012 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom **27.06.2012 – 26.07.2012 während der Dienststunden von Mo., Di., Do., Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Mi. von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo., Di. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr aus.**

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen erhalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen

den Plan bis spätestens **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 09.08.2012 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5, 1. Stock., 82205 Gilching, Zimmer 5 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4117**, erheben. Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 Bundesfernstraßengesetz). In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch örtlich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Regierung von Oberbayern entscheidet über den Antrag durch Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.
9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten

die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).

Gilching, 20.06.2012

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

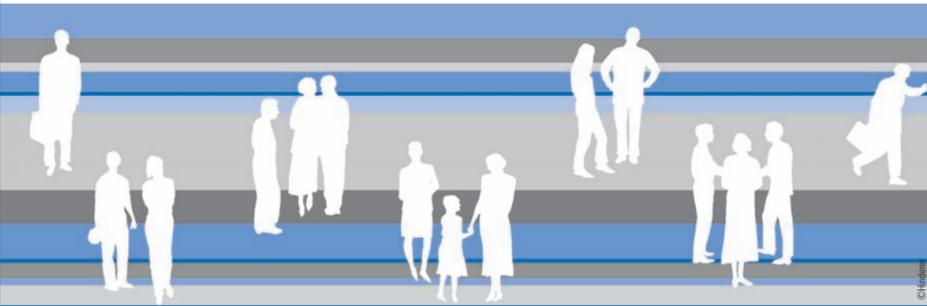
Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de